

Hinweise zur Fachbetriebspflicht

- ▶ *Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 45 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 dürfen Arbeiten an Heizöl-Lageranlagen nur durch Fach- und Tankschutzbetriebe ausgeführt werden, die ihre Qualifikation durch ein Zertifikat einer Überwachungsorganisation oder Mitgliedschaft in einer anerkannten Gütegemeinschaft sowie die Sachkunde der entsprechenden Arbeiten nachweisen können.*
- ▶ *Gemäß § 64 der AwSV haben Fachbetriebe die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit Instandhaltungsarbeiten beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben Fachbetriebe ihre Zertifizierung auf Verlangen nachzuweisen.*
- ▶ *Diesbezüglich wird auf den § 65 AwSV verwiesen:*
Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.
- ▶ *Alle Arbeiten an Öltanks und Ölleitungen sowie umfassende technische Inspektionen der Öllageranlage sind ausschließlich von zertifizierten Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchzuführen. Ein zertifizierter Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie bei Stilllegung eine fachgerechte Reinigung und Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm.*

Fachbetriebe werden regelmäßig auf Ihre Qualifikation überprüft.

Ansprechperson:

Stadt Goslar
Untere Wasserbehörde
Rammelsberger Str. 2
38640 Goslar
Telefon-Nr.: 05321 / 704 – 459